



**PRAETOR
INTERMEDIA**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeleistungen
im Rahmen des Content-Marketings
auf den Internetportale der
Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)
Sebastianstraße 38 • 53115 Bonn • post@praetor.im**

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Werbeleistungen, die von der Praetor Intermedia UG im Rahmen des Content-Marketings auf von ihr betriebenen oder vermarkteten Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere den von ihr betriebenen oder vermarkteten Internetportalen oder Newslettern, erbracht werden. Sie gelten unabhängig davon, ob die Werbebuchung unmittelbar durch den Werbekunden oder durch eine Agentur erfolgt.
- (2) Das Angebot der Praetor Intermedia für Werbeleistungen im Rahmen des Content-Marketings auf den von ihr betriebenen Informationsdiensten richtet sich ausdrücklich nur an Kaufleute, sonstige Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Es werden keine Werbeaufträge von Privatpersonen angenommen.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil aller Aufträge zur Werbeschaltung auf den von der Praetor Intermedia betriebenen oder vermarkteten Onlineportalen. Die Praetor Intermedia schließt - vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung - Werbeaufträge nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Werbekunden oder seiner Agentur sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit sie nicht mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmen oder die Praetor Intermedia ihnen nicht ausdrücklich, schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere führt die Unterlassung eines Widerspruchs gegen oder einer Zurückweisung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Werbekunden nicht zu deren Einbeziehung in den Werbeauftrag.
- (4) Die Praetor Intermedia ist zur jederzeitigen Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Änderungen gelten auch für bereits bestehende Vertragsbeziehungen, sofern der Vertragspartner der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung über die Änderung widerspricht. Die Praetor Intermedia ist im Rahmen laufender Vertragsverhältnisse insbesondere berechtigt, unwirksame oder undurchführbar gewordene Bestimmungen zu ergänzen oder zu ersetzen, sowie im Falle einer Änderung der rechtlichen Bestimmungen oder der Rechtsprechung die hierdurch betroffenen Geschäftsbedingungen der geänderten Rechtslage anzupassen.

II. Werbeauftrag

- (1) „Werbeauftrag“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag über die Schaltung eines oder mehrerer Artikel -einschließlich Gastartikeln und „Sponsored Posts“ und Videos - oder Links (zukünftig: „Werbemittel“) auf von der Praetor Intermedia betriebenen oder vermarkteten Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere den Internetportalen oder Newslettern, zum Zwecke der Verbreitung des Werbemittels durch die Praetor Intermedia.
- (2) Ein Werbemittel besteht aus Text, Bild, Bewegtbildern und/oder Tonfolgen. Das Werbemittel kann Schaltflächen, also sensitive Flächen, die bei Anklicken mittels einer vom Werbekunden benannten Internet-Adresse („Link“) die Verbindung zu weiteren, im Verantwortungsbereich des Werbekunden oder eines Dritten liegenden Daten herstellen, enthalten.
- (3) Ein Werbeauftrag kommt aufgrund eines schriftlichen Vertragsangebots des Werbekunden erst dann zustande, wenn die Praetor Intermedia diesen Werbeauftrag schriftlich bestätigt oder mit der Auslieferung der vom Werbekunden gestellten Werbemittel beginnt. Mündliche oder telefonische Bestätigungen sind unverbindlich. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Praetor Intermedia schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Wird ein Werbeauftrag von einer Agentur erteilt, so kommt der Vertrag im Zweifel mit der Agentur selbst zustande. Ein Vertrag kommt nur dann mit dem Kunden der Agentur zustande, wenn die Agentur ihren werbetreibenden Kunde gegenüber der Praetor Intermedia bereits bei Erteilung des Werbeauftrags namentlich und identifizierbar bezeichnet und der Praetor Intermedia einen Mandatsnachweis im Original vorlegt.
- (5) Die Schaltung von Werbemitteln erfolgt in den in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesenen Formaten und Platzierungen.
- (6) Für die Vergütung gilt die zum Zeitpunkt der Erteilung des Werbeauftrags im Internet veröffentlichte Preisliste der Praetor Intermedia, die auf Anforderung auch kostenlos zugesandt wird. Die dort ausgewiesenen Preise verstehen sich jeweils als Nettopreise, also exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Praetor Intermedia behält sich eine jederzeitige Änderung der Preisliste vor. Die Änderung der Preisliste gilt auch für Werbeaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten, bei Preiserhöhungen allerdings erst 1 Monat, nachdem die Praetor Intermedia den Werbekunden von der Preiserhöhung unterrichtet hat. Im Fall einer derartigen Preiserhöhung steht dem Werbekunden ein Rücktrittsrecht zu, dass innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung auszuüben ist.
- (7) Enthält der Werbeauftrag kein Enddatum, so garantiert die Praetor Intermedia die Auslieferung des Werbemittels für 24 Monate (Laufzeit). Eine Verpflichtung der Praetor Intermedia auf Entfernung des Werbemittels nach Ablauf der Laufzeit besteht nicht. Ebenso besteht keine Verpflichtung der Praetor Intermedia zur vorzeitigen Entfernung des Werbemittels auf Verlangen des Auftraggebers. Soweit die Entfernung des Werbemittels auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, ist die Praetor Intermedia auch vor Ablauf der Laufzeit berechtigt - und auf Verlangen des Auftraggebers auch jederzeit mit einer Überprüfungspflicht von sieben Werktagen verpflichtet - das Werbemittel zu entfernen.
- (8) Ein Werbeauftrag beinhaltet keinen Konkurrenzausschluss.

III. Abwicklung des Werbeauftrags

- (1) Die Platzierung von Werbemitteln erfolgt auf den im Werbeauftrag benannten Internetportalen.. Enthält der Werbeauftrag keine konkrete Platzierungsvereinbarung, erfolgt die Platzierung durch die Praetor Intermedia nach billigem Ermessen unter weitestgehender Berücksichtigung der Interessen des Werbekunde.
- (2) Die Stellung und Anlieferung der von der Praetor Intermedia auszuspielenden Werbemittel obliegt dem Werbekunden. Die Erstellung des Werbemittels



**PRAETOR
INTERMEDIA**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeleistungen
im Rahmen des Content-Marketings
auf den Internetportale der
Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)
Sebastianstraße 38 • 53115 Bonn • post@praetor.im**

durch die Praetor Intermedia erfolgt nur aufgrund einer gesondert zu vergütenden Vereinbarung. Soweit die Werbemittel, etwa Videos, auf einem Server des Werbekunden oder eines im Auftrag des Werbekunden handelnden Dritten gespeichert sind, kann die Anlieferung auch in der Weise erfolgen, dass der Werbekunde der Praetor Intermedia die URL des zu schaltenden Werbemittels mitteilt. Ist das Werbemittel erkennbar ungeeignet oder enthält ein Artikel inhaltliche, formale oder stilistische Fehler, wird die Praetor Intermedia dies dem Werbekunden mitteilen und Ersatz anfordern, eine Untersuchungspflicht seitens der Praetor Intermedia besteht jedoch nicht. Der Werbekunde trägt die Gefahr der Übermittlung des Werbemittels, insbesondere die Gefahr für den Verlust von Daten. Wird der Fehler nach Veröffentlichung des Werbemittels entdeckt, ist der Auftraggeber zur umgehenden Korrektur verpflichtet.

- (3) Die Auslieferung von Werbemitteln erfolgt in der Regel innerhalb von sieben Werktagen nach Abschluss des Werbeauftrags und Anlieferung des Werbemittels durch den Werbekunden; dies gilt nicht, sofern die Erstellung des Artikels durch Praetor Intermedia erfolgt.
- (4) Die Praetor Intermedia ist nicht verpflichtet, die vom Werbekunden oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten zur Verfügung gestellten Werbemittel sowie deren Inhalte auf Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Seriosität, Qualität oder Freiheit von Fehlern zu überprüfen. Demgemäß übernimmt die Praetor Intermedia hierfür auch keinerlei Gewähr oder Haftung.
- (5) Die Praetor Intermedia ist berechtigt, Werbemittel zurückzuweisen und ihre Veröffentlichung zu verweigern, wenn deren Inhalt gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder gegen Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeschaltungen verstößt oder wenn deren Veröffentlichung für die Praetor Intermedia wegen ihres Inhalts, ihrer Herkunft, ihres Linkziels oder ihrer technischen Form unzumutbar ist. Die Praetor Intermedia ist auch berechtigt, Werbemitteln mit politischen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalten oder Linkzielen zurückzuweisen. Die Praetor Intermedia ist darüber hinaus berechtigt, Werbemitteln zurückzuweisen, die automatisch mit Ton starten.
- (6) Nimmt der Werbekunde oder ein Dritter nachträglich Änderungen am Werbemittel oder an der im Werbemittel verlinkten Webseite vor, aufgrund derer die Praetor Intermedia das Werbemittel zurückweisen kann, so kann die Praetor Intermedia die weitere Auslieferung des Werbemittels sofort – auch bereits vor Benachrichtigung des Werbekunden – stoppen.
- (7) Die Praetor Intermedia ist ferner zur Zurückweisung eines Werbemittels sowie zum sofortigen Stopp seiner weiteren Auslieferung berechtigt, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass sich auf einem im Werbemittel verlinkten Internetportal rechtswidrige Inhalte befinden. Dies gilt insbesondere in Fällen von Ermittlungen staatlicher Behörden oder des Erhalts einer Abmahnung eines vermeintlich Verletzten, es sei denn, dass diese Abmahnung offensichtlich unbegründet ist.
- (8) Ist ein Werbemittel aufgrund seiner Gestaltung nicht unmissverständlich als solches erkennbar, ist die Praetor Intermedia auch ohne weitere Rücksprache mit dem Werbekunden berechtigt, das Werbemittel deutlich als Werbung zu kennzeichnen.
- (9) Werbemittel, die Werbung für Waren oder Dienstleistungen von mehr als einem Werbetreibenden enthalten (Verbundwerbung, Kollektivwerbung), werden von der Praetor Intermedia nur geschaltet, sofern dies im Werbeauftrag ausdrücklich vereinbart wurde.
- (10) Die Praetor Intermedia übernimmt keinerlei Verantwortung für die vom Werbekunden gelieferten Werbemittel. Die Praetor Intermedia ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Werbemittel auch nach Abwicklung eines Werbeauftrags zeitlich unbegrenzt zu archivieren. Der Werbekunde kann keine Rücklieferung oder Löschung der von ihm gelieferten Werbemittel und sonstigen Materialien verlangen.
- (11) Bei beiderseitigen Handelsgeschäften hat der Werbekunde das geschaltete Werbemittel unverzüglich nach Veröffentlichung auf Fehlerfreiheit zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Rügefrist beginnt mit der Veröffentlichung des Werbemittels. Unterlässt der Werbekunde die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Veröffentlichung des Werbemittels als genehmigt.
- (12) Wird das Werbemittel, insbesondere ein von der Praetor Intermedia erstellter Artikel, dem Auftraggeber zur Freigabe übersandt, beginnt die Rügefrist mit der Übersendung. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber der Veröffentlichung in der zur Freigabe übersandten Form nicht binnen fünf Werktagen widerspricht.
- (13) Die Praetor Intermedia ist zur außerordentlichen Kündigung des Werbeauftrags berechtigt, wenn der Werbekunde trotz Abmahnung weiter gegen wesentliche Bestimmungen des Werbeauftrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt oder seiner Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Mit Aussprache der außerordentlichen Kündigung ist die Praetor Intermedia berechtigt, ein bereits veröffentlichtes Werbemittel wieder zu depublizieren und einen von ihr im Rahmen des Werbeauftrags erstellten Artikel anderweitig zu verwenden.

IV. Abrechnung

- (1) Sofern nicht ausdrücklich ein zeitbezogener Pauschalpreis oder ein anderes Abrechnungsmodell („pay per click“, „pay per lead“ o.ä.) vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung eines Werbeauftrags auf der Basis der von der Praetor Intermedia ausgelieferten Werbeeinblendungen („Tausender-Kontakt-Preis“). Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vom Adserver der Praetor Intermedia ermittelten Werte.
- (2) Die Abrechnung der erfolgten Werbeschaltungen erfolgt bei einmonatigen Werbeaufträgen zum Vertragsende, bei längerlaufenden Werbeaufträgen jeweils monatlich zum Monatsende. Der sich aus der Abrechnung ergebende Vergütungsanspruch der Praetor Intermedia ist sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Der Werbekunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem in der Rechnung benannten Konto der Praetor Intermedia.
- (4) Die Praetor Intermedia kann bei nicht rechtzeitiger Zahlung die weitere Ausführung des laufenden Werbeauftrags sowie weiterer Werbeaufträge des gleichen Werbekunden bis zum Eingang der Zahlung zurückstellen.
- (5) Gerät ein Werbekunde in Zahlungsverzug, so kann die Praetor Intermedia die weitere Ausführung aller Werbeaufträge dieses Werbekunden bis zum voll-



**PRAETOR
INTERMEDIA**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeleistungen
im Rahmen des Content-Marketings
auf den Internetportale der
Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)
Sebastianstraße 38 • 53115 Bonn • post@praetor.im**

ständigen Zahlungseingang zurückstellen und für noch ausstehende Werbeleistungen Vorauszahlung verlangen. Erlangt die Praetor Intermedia objektive begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Werbekunden, so ist die Praetor Intermedia berechtigt, weitere Werbeleistungen ohne Rücksicht auf ursprünglich vereinbarte Zahlungsziele von einer Vorauszahlung sowie vom Ausgleich aller noch offenstehenden Rechnungsbeträge abhängig machen.

- (6) Kann ein Werbeauftrag aus nicht von der Praetor Intermedia zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen nicht ordnungsgemäßer, verspäteter oder unterbliebener Anlieferung einwandfreier und geeigneter Werbemittel oder wegen berechtigter Zurückweisung des Werbemittels durch die Praetor Intermedia - nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, so ist der Werbekunde zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe der Vergütung verpflichtet, die bei ordnungsgemäßer Durchführung fällig geworden wäre. Die Praetor Intermedia hat sich hierauf jedoch anrechnen zu lassen, was sie durch eine Ersatzbuchung tatsächlich erlöst.
- (7) Wird ein Werbeauftrag nicht vollständig durchgeführt, so ist ein gewährter Nachlass – entsprechend den Regelungen der Preisliste, ansonsten anteilig – anzupassen, es sei denn, die nicht vollständige Durchführung ist von der Praetor Intermedia zu vertreten. Ein dem Werbekunden gewährter Nachlass steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Werbekunde die ihm aus dem Werbeauftrag obliegenden Zahlungspflichten bei Fälligkeit erfüllt, ein Nachlass entfällt daher, sobald der Werbekunde mit einer Zahlung in Verzug gerät.
- (8) Gewährte Rabatte stehen unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Zahlung bei Fälligkeit. Gerät ein Werbekunde in Verzug, so wird ein auf die Forderung gewährter Nachlass nachbelastet.
- (9) Ist für die Abrechnung eine Auskunft des Kunden erforderlich, so ist der Kunde verpflichtet, die erforderliche Auskunft binnen 5 Werktagen nach Ablauf des Abrechnungszeitraums (gemäß Abs. 2) zu erteilen. Erteilt der Kunde die Auskunft trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht, ist Praetor Intermedia berechtigt, die Vergütung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nach ihrem eigenem billigem Ermessen festzusetzen.

V. Rechteübertragung, Gewährleistung und Haftung des Werbekunden

- (1) Der Werbekunde überträgt der Praetor Intermedia sämtliche Urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die für die Nutzung der Werbemittel in Online-Medien aller Art, insbesondere auf Internet-Portalen, erforderlich sind, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf. Diese Übertragung erfolgt örtlich unbegrenzt und zeitlich sowie inhaltlich in dem für die Durchführung des Werbeauftrags erforderlichen Umfang und mit der Berechtigung zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien. Die Praetor Intermedia kann im Rahmen der vereinbarten Werbeleistungen an den ihr hiernach eingeräumten Rechten Unterlizenzen in beliebiger Anzahl einräumen sowie die eingeräumten Rechte auf Dritte übertragen.
- (2) Der Werbekunde gewährleistet, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt. Er stellt die Praetor Intermedia im Rahmen des erteilten Werbeauftrags auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Praetor Intermedia wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können.
- (3) Der Werbekunde garantiert, dass er bei der Gestaltung der Werbemittel die gesetzlichen Bestimmungen und Grenzen eingehalten hat. Der Werbekunde haftet für die rechtliche – insbesondere wettbewerbs- und werberechtliche - Unbedenklichkeit der von ihm angelieferten Werbemittel und stellt die Praetor Intermedia auf erstes Anfordern von jedweder Haftung gegenüber Dritten frei. Ist der Werbekunde von einem Dritten hinsichtlich bestimmter Inhalte eines Werbemittels abgemahnt worden oder hat er bereits eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, so ist er verpflichtet, die Praetor Intermedia hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die vorstehenden Freistellungspflichten des Werbekunden umfassen ausdrücklich die Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung seitens der Praetor Intermedia und der für sie handelnden Personen. Der Werbekunde ist verpflichtet, die Praetor Intermedia bei einer Rechtsverteidigung zu soweit rechtlich möglich unterstützen und insbesondere alle der Praetor Intermedia nach Treu und Glauben für die Rechtsverteidigung erforderlich erscheinenden Unterlagen und Informationen zu überlassen.

VI. Gewährleistung und Haftung der Praetor Intermedia

- (1) Die Praetor Intermedia gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Eine vertragsgemäße Leistung liegt auch vor bei lediglich unwesentlichen Abweichungen der Werbeleistung von dem vertraglich Vereinbarten. Eine unwesentliche Abweichung in der Darstellung der ausgelieferten Werbemittel liegt insbesondere vor, wenn die Abweichung hervorgerufen wird
 - durch die Verwendung einer für die Darstellung nicht geeigneten Darstellungssoftware oder -hardware (z.B. veralteter Browser oder Flash-player);
 - durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder Telekommunikationsprovider;
 - durch Rechenausfall aufgrund eines Systemversagens;
 - durch die Verwendung von Proxyservern durch die Anwender oder durch die Telekommunikationsprovider, insbesondere durch unvollständige oder nicht aktualisierte Angebote auf solchen Proxy-Servern;
 - durch einen Ausfall eines von der Praetor Intermedia betriebenen Web-Servers oder Adservers, sofern dieser in der Summe nicht länger als 10% der gebuchten Zeit innerhalb eines Kalendermonats andauert;
 - durch den Ausfall eines nicht von der Praetor Intermedia betriebenen Adservers, dessen Einbindung auf Veranlassung des Werbekunden er-



**PRAETOR
INTERMEDIA**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeleistungen
im Rahmen des Content-Marketings
auf den Internetportale der
Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)
Sebastianstraße 38 • 53115 Bonn • post@praetor.im**

folgte, oder durch Störung der Kommunikationsverbindung zu diesem Adserver.

- (2) Unterbleibt die Werbeauslieferung wegen Ausfalls eines von der Praetor Intermedia betriebenen Web-Servers oder Adservers - in der Summe über einen Kalendermonat gerechnet – über einen längeren Zeitraum als 10% der gebuchten Zeit, so wird die Praetor Intermedia bei einer zeitgebundenen Festbuchung den Ausfallzeitraum im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten nachliefern, sofern dies nicht den Interessen des Werbekunden zuwider läuft. Ist eine Nachlieferung nicht möglich, so entfällt im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung die Zahlungspflicht des Werbekunden zeitanteilig für den übersteigenden Ausfallzeitraum. Weitergehende Ansprüche eines Werbekunden wegen eines Serverausfalls sind ausgeschlossen, insbesondere wird kein Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Werbung geleistet.
- (3) Bei von der Praetor Intermedia zu vertretender ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels hat der Werbekunde Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzwerbung oder auf Zahlungsminderung, beides jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Ersatzwerbung hat der Werbekunde das Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Werbeauftrags.
- (4) Im übrigen ist jedwede Gewährleistung ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Werbekunden aufgrund einer mangelhaften Leistungserbringung der Praetor Intermedia bestehen nur, soweit diese von der Praetor Intermedia gemäß §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.
- (5) Ansprüche des Werbekunden gegen die Praetor Intermedia auf Schadensersatz bestehen nur
 - (a) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft;
 - (b) in anderen Fällen nur aus Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht, aus Verzug oder aus Unmöglichkeit für solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war, jedoch nicht für zufällig entstandene Schäden, indirekte Schäden oder Folgeschäden. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften ist die Haftung in jedem Fall grober und leichter Fahrlässigkeit - bei Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Praetor Intermedia sind, auch bei Vorsatz - auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und vom Werbekunden nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit eine Hauptleistungspflicht fahrlässig verletzt wurde, haftet die Praetor Intermedia höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die die Praetor Intermedia für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhält oder erhalten hätte.
- (6) Von der vorstehende Regelung zum Haftungsausschluss bzw. zur Haftungsbegrenzung unberührt bleibt die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit die Praetor Intermedia zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat die Praetor Intermedia den Werbekunden so zu stellen, als ob der Vertrag nicht geschlossen worden wäre („negatives Interesse“), Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

VII. Datenschutz

- (1) Der Werbekunde gewährleistet, dass die von ihm gestellten Werbemittel in Einklang mit den deutschen und europäischen Datenschutzbestimmungen, insbesondere mit § 15 des Telemediengesetzes und mit der E-Privacy-Richtlinie 2009/136/EG, stehen. Insbesondere gewährleistet der Werbekunde, dass über seine Werbemittel kein Tracking erfolgt und kein Cookie gesetzt wird, ohne dass der Besucher dem vorher zugestimmt hat (Opt-In). Desweiteren gewährleistet der Werbekunde, dass die von ihm gestellten Werbemittel „Do-Not-Track“-Einstellungen des Besuchers respektieren.
- (2) Der Werbekunde wird hiermit davon unterrichtet, dass die Praetor Intermedia im Rahmen der Inanspruchnahme ihrer Werbeleistungen – insbesondere im Rahmen der Bearbeitung von Werbeaufträgen – die bei Auftragserteilung und Auftragsbearbeitung anfallenden personenbezogenen Daten des Werbekunden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung, Abrechnung und Abwicklung des Werbeauftrags maschinenlesbar speichert, verarbeitet und nutzt.
- (3) Die Praetor Intermedia ist berechtigt, personenbezogenen Daten des Werbekunden bzw. eines bei der Praetor Intermedia anfragenden Interessenten im Rahmen der Auftragserteilung und Auftragsbearbeitung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen, soweit dies erforderlich ist, um dem Werbekunden die Schaltung und die Inanspruchnahme der Werbeleistungen der Praetor Intermedia zu ermöglichen und um eine Abrechnung vornehmen zu können. Die Praetor Intermedia ist auch berechtigt, auf diese Daten zur Erhaltung ihrer Betriebsfähigkeit zuzugreifen.
- (4) Die Praetor Intermedia gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten und verpflichtet sich, die Daten - vorbehaltlich einer anderweitigen Einwilligung des Werbekunden - nur zu den vorstehend beschriebenen Zwecken zu verwenden.
- (5) Der Werbekunde kann jederzeit auf schriftliche Anfrage die zu seiner Person gespeicherten persönlichen Daten unentgeltlich bei der Praetor Intermedia einsehen.

VIII. Schlussbestimmungen

- (1) Der Werbeauftrag, seine Änderung oder Kündigung sowie jegliche Nebenbestimmungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern vertraglich oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform vereinbart ist, kann dieses Schriftform beiderseits auch durch Übermittlung per Telefax, eMail oder sonstigen von der Praetor Intermedia zu diesem Zweck eröffneten elektronischen Kommunikationskanälen (etwa durch Nutzung entsprechender Formularmasken auf den Internetportalen der Praetor Intermedia) erfolgen.
- (3) Im Konfliktfall gehen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechenden Bestimmungen in Preislisten oder technischen Bestimmungen der Praetor Intermedia vor.



**PRAETOR
INTERMEDIA**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeleistungen
im Rahmen des Content-Marketings
auf den Internetportale der
Praetor Intermedia UG (haftungsbeschränkt)**
Sebastianstraße 38 • 53115 Bonn • post@praetor.im

- (4) Sollte eine Bestimmung des Werbeauftrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Desgleichen gilt bei Auftreten einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.
- (5) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Praetor Intermedia und ihren Werbekunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (6) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus einem Werbeauftrag ist Bonn.
- (7) Ist der Werbekunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus einem Werbeauftrag Bonn.